



# Notbekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2020, Nr. 16

8. Mai 2020

## Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachen- lernen im Elementar- und Primarbereich* vom 17. Mai 2016

**Vom 8. Mai 2020**

*Aufgrund von §§ 6b, 6 Abs. 2 Satz 12 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zul. geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) i. V. m. § 20 Abs. 3 Satz 3 bis 5 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie aufgrund von § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) i. d. F. vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Rektor der Pädagogischen Hochschule Freiburg durch Eilentscheid gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 LHG i. V. m. § 16 Verfahrensordnung der Pädagogischen Hochschule Freiburg vom 6. Dezember 2010 in der Fassung der 2. Änderungsordnung vom 15. Juli 2019 am 8. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.*

### **Artikel 1**

#### **Satzung zur Änderung der Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich* vom 17. Mai 2016 in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 15. Mai 2018**

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie gelten für Bewerberinnen und Bewerber für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*, die eine Zulassung in diesem Studiengang zum Wintersemester 2020/2021 beantragen, folgende Änderungen:

1. Für das in § 2 Abs. 1 Ziffer 3 genannte Zugangskriterium der erforderlichen Sprachkompetenz in Englisch auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen wird im Falle von Bewerberinnen und Bewerbern auf Zulassung im Masterstudiengang *E-LINGO* zum Wintersemester 2020/2021 auf den in § 3 Abs. 2 Ziffer 5 geforderten Nachweis durch einschlägige international anerkannte Sprachzertifikate (vgl. Anlage 3) verzichtet. Dies begründet sich u. a. darin, dass von bestimmten Anbietern dieser

Sprachzertifikate aufgrund der Corona-Pandemie keine Sprachtests zum Erwerb der Zertifikate durchgeführt werden.

2. Abweichend von § 3 Abs. 2 Ziffer 5 und Anlage 3 wird der Nachweis für das in § 2 Abs. 1 Ziffer 3 genannte Zugangskriterium der erforderlichen Sprachkompetenz in Englisch auf dem Niveau B2 gemäß dem Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen stattdessen:
  - a. zum einen auf das gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 6 geforderte Motivationsschreiben gestützt. Maßgeblich sind dabei weiterhin die in § 9 Abs. 1 Ziffer 1 genannten Kriterien sowie das in § 2 Abs. 1 Ziffer 5 geforderte Bewertungsergebnis,
  - b. zum anderen auf das in § 8 geregelte Kolloquium gestützt. Dieses wird für die Zulassung zum Wintersemester 2020/2021 ausschließlich als Online-Konferenz gemäß § 8 Abs. 2 durchgeführt, um die persönliche Anwesenheit der Bewerberinnen und Bewerber beim Kolloquium zu ersetzen. Maßgeblich für die Bewertung des Kolloquiums gemäß § 8 Abs. 6 sind weiterhin die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien und Bewertungsmaßstäbe.

## **Artikel 2** **Geltungsdauer und Inkrafttreten**

- (1) Ab Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gelten die Regelungen des Artikels 1. Anderslautende Regelungen der „Zulassungssatzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg für den Masterstudiengang *E-LINGO – Frühes Fremdsprachenlernen im Elementar- und Primarbereich*“ vom 17. Mai 2016 in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung finden während deren Geltungsdauer keine Anwendung.
- (2) Diese Änderungssatzung gilt bis zum 30. September 2020. Die Geltungsdauer kann bei Bedarf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie durch Beschluss des Senats bzw. durch Eilentscheid des Rektors verkürzt oder verlängert werden.
- (3) Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 1. April 2020.

Freiburg, den 8. Mai 2020

Prof. Dr. Ulrich Druwe  
Rektor